

**Angebotsabgabe mit Pachtbedingungen
für den Jagdbezirk**

Stemeler Holz

im Regionalforstamt Arnsberger Wald

Ich versichere, dass ich zum Zeitpunkt des möglichen Beginns des Pachtverhältnisses jagdpachtfähig im Sinne von § 11 Abs. 5 Bundesjagdgesetz und nicht Eigentümer/in, Pächter/in oder Mitpächter/in eines anderen Jagdbezirkes oder Teiljagdbezirkes bin.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Verpachtung im Wege des schriftlichen Meistgebotes erfolgt,
2. als Bieter und Bieterinnen nur solche Personen zugelassen sind, die jagdpachtfähig und nicht Eigentümer/in, Pächter/in oder Mitpächter/in eines anderen Jagdbezirkes oder Inhaber/in einer entgeltlichen im Jagdschein einzutragenden Jagderlaubnis sind,
3. in Jagdpachtbezirken maximal zwei Pächter/innen zugelassen sind,
4. nur auf einen Jagdbezirk ein Gebot abgegeben werden darf, wenn in einem Forstamt mehrere Jagdbezirke ausgeschrieben sind,
5. der Verpächter den Zuschlag verweigern kann, wenn ihm das Höchstgebot nicht ausreichend erscheint,
6. ohne Angabe von Gründen der Zuschlag auf das zweit- oder dritthöchste Angebot erteilt werden kann,
7. das Land ohne Angabe von Gründen die Ausschreibung aufheben kann,
9. unvollständige Angebote, die nicht die erbetenen Erklärungen enthalten oder bei denen kein eindeutiger Betrag in Euro/ha eingesetzt ist, nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Angebote unter der jeweiligen Mindestpacht.

Ich habe auch in folgenden anderen Forstämtern des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen auf Jagdbezirke, die zum **01.04.2022** ausgeschrieben sind, geboten:

Wird mir der Zuschlag für einen Jagdbezirk erteilt, werden meine übrigen Angebote gegenstandslos.

Mein Angebot für den Jagdbezirk „Stemeler Holz“ beträgt je ha und Jahr

_____ Euro, insgesamt für 186 ha _____ Euro

in Worten _____

zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Mir ist ferner bekannt, dass die von den Kreisen in der Regel noch zusätzlich erhobene Jagdsteuer vom Pächter/in alleine zu tragen ist.

Mir ist bekannt, dass im Falle der Zuschlagserteilung der von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Jagdpachtvertrag vom Regionalforstamt Arnsberger Wald an die zuständige Untere Jagdbehörde zur Erteilung des Anzeigevermerkes gesendet wird. Eventuell anfallende Verwaltungskosten für den Anzeigevermerk gehen zu Lasten des/der Jagdpächters/in.

An mein Vertragsangebot halte ich mich bis zum Eingang der Entscheidung über mein Gebot durch das Regionalforstamt Arnsberger Wald gebunden. Für den Fall der Zuschlagserteilung halte ich mich bis zum Abschluss des Jagdpachtvertrages an mein Gebot gebunden.

Ich bin damit einverstanden, dass das Land Auskünfte über meine Vermögensverhältnisse und meinen Leumund einholt.

Das Anschreiben des Forstamtes zu diesem Formular sowie die mitübersandte Revierbeschreibung, die den in § 2 des Jagdpachtvertrages bezeichneten Jagdbezirk näher erläutert, habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne die darin enthaltenen Bestimmungen an.

Name, Vorname

Straße

PLZ und Hauptwohnsitz

Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift

Angebotskennzettel

Schneiden Sie bitte den untenstehenden Kennzettel aus und bringen diesen von außen auf dem verschlossenen Umschlag des Angebotes an.

Notieren Sie Ihren Namen auf den Umschlag.

Der Umschlag darf sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen.

.....bitte ausschneiden

**Bitte nicht öffnen!
Eilt!
Bitte unverzüglich weiterleiten
an die Poststelle beim
Regionalforstamt Arnsberger Wald**

Ende der Frist für die Abgabe des Angebots: 28.02.2022, 10:00 Uhr <hr/>	Angebot zum Jagdbezirk <hr/> Stemeler Holz <hr/>	Nur vom Forstamt auszufüllen:	
		Eingang am:	
		Datum:	
		Uhrzeit:	
		Lfd. Nr.:	

.....bitte ausschneiden

**Jagdpachtvertrag
für Eigenjagdbezirke des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Albrecht – Thaer - Str. 34, 48147 Münster, handelnd durch Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes Arnsberger Wald, Obereimer 13, 59821 Arnsberg

- nachfolgend **Verpächter** genannt -

und

1. Herrn / Frau,
wohnhaft in

2. Herrn / Frau,
wohnhaft in

- Nachfolgend Pächter/in genannt

wird folgender

Jagdpachtvertrag

abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Die Pachtenden verpflichtet sich, einen, an den Zielsetzungen orientierten, Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1 Vertragsgrundlage, Pachtzweck

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter/der Pächterin das Jagdausübungsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Eigenjagdbezirk des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

Stemeler Holz

auf Grundlage des geltenden Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit dem geltenden Landesjagdgesetz NRW sowie den diesbezüglichen Rechtsvorschriften.

- (2) Der Verpächter leistet keine Gewähr für die Größe des Jagdbezirkes und die Ergiebigkeit des Jagdausübungsrechtes und schließt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Jagdnutzung aus.
- (3) Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb (einschließlich dem Versuchswesen) und dem Erholungsverkehr begründen keinen Anspruch auf Pachtminderung.

§ 2 Jagdbezirk, Pachtgegenstand

- (1) Der Eigenjagdbezirk Stemeler Holz hat eine Größe von insgesamt 186 Hektar; davon beträgt die angegliederte Fläche - Hektar.
- (2) Lage und Grenze des Jagdbezirkes sind aus der als Bestandteil des Vertrages beigefügten Revierkarte ersichtlich (Anlage 1).
- (3) Über den Verlauf der Grenzen des Jagdbezirks besteht zwischen Verpächter und Pächter/in Übereinstimmung. Bei Unklarheiten findet ein gemeinsamer Grenzbezug statt.

§ 3 Pachtdauer

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2022 und dauert 5 Jahre, sofern kein Kündigungsgrund im Sinn von § 15 vorliegt. Sie endet am 31.03.2027. Die Jagdpachtzeit ist gem. § 9 Abs. 2 LJG-NRW, in Absprache mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde auf 5 Jahre herabgesetzt. Begründung hierfür ist die besondere Gefahrengeneigtheit hinsichtlich Wildschäden beim Aufbau klimaresistenter Wälder.
- (2) Das Pachtjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des Folgejahres (Jagdjahr).
- (3) Eine einmalige Verlängerung des Pachtvertrages um weitere fünf Jahre ist bei entsprechender Qualifikation des/der Jagdpächters/in (u. a. Abschusserfüllung, Einhaltung der Jagdregeln, reibungslose Zusammenarbeit mit dem Verpächter), möglich. Hierbei behält sich der Verpächter eine entsprechende Anpassung des Pachtentgeltes vor.

§ 4 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis nach **Submission** beträgt pro Jagdjahr: €/ha
somit insgesamt bei einer Fläche von 186 ha:
zuzüglich gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 19 %
Insgesamt:
In Worten:
- (2) Der Pachtpreis in Gesamthöhe von EUR ist jährlich im Voraus bis zum 1. April des laufenden Pachtjahres kostenfrei unter dem unten aufgeführten Verwendungszweck auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA zu zahlen:

Kontonummer:	4 011 912
BLZ:	300 500 00
IBAN:	DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT	WELA DE DD
Bank:	Hessische Landesbank Thüringen (Helaba)
Bitte bei Zahlung angeben:	Verwendungszweck:

- (3) Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugsseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an den Verpächter zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Verpächters, einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.

§ 5 Jagderlaubnisse

- (1) Die Erteilung einer entgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters. Sie wird im gesetzlich zulässigen Rahmen gestattet.
- (2) Die Erteilung einer unentgeltlichen Jagderlaubnis bedarf der Schriftform und ist auf maximal zwei Erlaubnisse begrenzt. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (3) Alle Jagderlaubnisscheine sind vom Pächter und dem Verpächter zu unterzeichnen.

- (4) Der Verpächter kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Pächter/die Pächterin eine erteilte Jagderlaubnis innerhalb eines Monats widerruft oder kündigt.

§ 6

Waldbegang, Waldbauliche Zielsetzung

- (1) Verpächter und Pächter/in führen einen jährlichen Waldbegang durch und tauschen sich über die Wildschadenssituation im Jagdbezirk und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf aus.
- (2) Das Wildschadensmonitoring im Lehr- und Versuchsrevier und die folgenden waldbaulichen Zielsetzungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Wildschadenssituation:
- a) Die Begründung standortgemäßer, klimaplastischen Mischbestände, die sich ohne wesentlichen Schutzmaßnahmen selbst verjüngen, darf durch Verbiss nicht in Frage gestellt werden. Die maximal tragbare Verbissbelastung liegt beim Nadelholz bei 20% und beim Laubholz bei 15%. Der Pächter/die Pächterin verpflichtet sich zur Zielerreichung. Die im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten sollen sich in der Regel ohne technische Schutzmaßnahmen verjüngen.
 - b) Das forstliche Produktionsziel darf nicht durch Schältschäden gefährdet werden. Ein maximal tragbarer Wert für eine jährliche Neuschäle liegt bei 1%. Der Pächter verpflichtet sich zur Zielerreichung.
- (3) Folgende im Jagdbezirk vorkommende Baumarten sind Hauptbaumarten im Sinne von Absatz 2, Buchstabe a):

Buche, Eiche

§ 7

Verhütung von Jagd- / Wildschaden, Wildschadenersatz

- (1) Der/Die Pächter verpflichtet/n sich, über die Erfüllung des festgelegten Abschusses einen an den Wald angepassten artenreichen und gesunden Wildbestand herzustellen und zu erhalten, der die natürliche und künstliche Verjüngung aller im Jagdbezirk vorkommenden Hauptbaumarten ohne Gatter oder anderen mechanischen oder chemischen Schutz ermöglicht und die Entmischung der Baumarten verhindert.
- (2) Der/Die Pächter ist/sind verpflichtet, in gegatterte Kulturflächen eingedrungenes Schalenwild spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis bzw. Aufforderung unter Beachtung jagdgesetzlicher Bestimmungen zu erlegen, erlegen zu lassen oder herauszudrücken. Kommen der/die Pächter der Aufforderung nicht nach, ist der Verpächter ermächtigt, das Wild zu erlegen oder herauszudrücken. Die anfallenden Kosten trägt/tragen der/die Pächter. Der Verpächter ist auch berechtigt, zur Kontrolle der Kulturgatter auf Wildfreiheit Jagdhunde freisuchen zu lassen.

Gradmesser der Wildschadensverhütung ist die Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse durch den/die Pächter, sowie der Zustand der Waldvegetation. Verbiss und Schäle einzelner Bäume sind als natürliche Lebensäußerung des Wildes anzusehen. Wildschäden sind erst dann gegeben, wenn durch Zuwachs-, Wert- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird. Diese sind unter Verweis auf § 6 (2) a), b) ersichtlich.

Bei Erfüllung der festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse wird auf Wildschadenersatz für die landeseigenen Waldflächen durch den Verpächter verzichtet.

Diese Regelung gilt somit nicht für angegliederte Waldflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Für sie gilt die Regelung des Bundesjagdgesetzes.

- (3) Der/Die Pächter/in hat/haben Wild- und Jagdschaden an landwirtschaftlich genutzten Flächen im Jagdbezirk dem selbst bewirtschaftenden Verpächter oder unmittelbar dessen Landpächter, auch wenn im Verhältnis zwischen dem Verpächter und dem Landpächter eine Wild- und Jagdschadenshaftung ausgeschlossen ist, zu ersetzen.
Für Wild- und Jagdschaden an mit verpachteten Grundstücken Dritter haftet/n der/die Pächter unmittelbar.
- (4) Sofern der/die Pächter/in den Abschussplan (§ 8 (2)) / vereinbarten Abschuss (§ 8 (3)) nicht erfüllt/en, hat er/sie dem Verpächter Wildschaden **an allen Hauptbaumarten** im Jagdbezirk in voller Höhe zu ersetzen. Zur Bewertung der Wildschäden einigen sich die Vertragspartner auf folgende Verfahren:

Bewertung von Verbisschäden (inkl. Fege- & Schlagschäden):

- Bewertungskonvention des DFWR (**Anlage_16_Bewertungskonvention_DFWR**)

Bewertung von Schältschäden:

- Bewertungskonvention des DFWR (**Anlage_16_Bewertungskonvention_DFWR**)

Die Kosten für die Durchführung der Bewertung von Verbiss- & Schältschäden trägt der/die Pächter/in.

§ 8

Abschussplanung und Abschussdurchführung

- (1) Die Erfüllung der Abschussvorgabe des Verpächters ist eine der Hauptpflichten des Pächters/der Pächterin. Die Wilddichte darf die Tragfähigkeit des Lebensraumes nicht überschreiten.
- (2) Die Abschusspläne für das abschussplanpflichtige Schalenwild sind vom Pächter/der Pächterin unter Verwendung der von der unteren Jagdbehörde vorgeschriebenen Vordrucke aufzustellen und dem Verpächter zum 1. März vorzulegen. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest und leitet diese zum 1. April an die zuständige untere Jagdbehörde weiter.
- (3) Über die Höhe des jährlichen Abschusses von nicht abschussplanpflichtigen Schalenwildarten schließen die Vertragspartner eine auch in Bezug auf § 7 dieses Vertrages verbindliche Vereinbarung, die die Höhe des Mindestabschusses vorgibt, ab. Ist Einvernehmen über die Höhe der Abschüsse nicht zu erzielen, legt der Verpächter die Höhe der Abschüsse fest.
- (4) Der Pächter/die Pächterin hat dem zuständigen Revierleiter unverzüglich den Abschuss von Schalenwild (einschließlich Schwarzwild) anzuzeigen. Es ist dem Verpächter vorbehalten, den körperlichen Nachweis des erlegten Stückes durch Vorzeigung an einem von ihm festgelegten Ort zu fordern.

Nicht nachgewiesenes Schalenwild gilt als nicht erlegt.

- (5) Wenn und soweit der Pächter/die Pächterin den festgesetzten bzw. vereinbarten Abschuss von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern bis zum 30. November nicht wenigstens zu 70% je Wildart erfüllt hat, hat der Verpächter das Recht, die notwendigen Abschüsse durch von ihm Beauftragte vornehmen zu lassen. Hierbei kann der Verpächter die Jagdart frei wählen.

Für diesen Fall verpflichtet sich der Pächter, den Beauftragten des Verpächters eine unentgeltliche Jagderlaubnis zu erteilen. Für Schalenwild, für das eine mehrjährige Abschussfestsetzung/-vereinbarung gilt, ist der zu erfüllende Abschuss aus dem Anteil je Jagdjahr herzuleiten.

Macht der Verpächter von diesem Recht Gebrauch, hat der Pächter als Entgelt für den Aufwand je Stück Schalenwild 200,00 € zu erstatten. Das Wildbret steht dem Pächter zu, das „Kleine Jägerrecht“ der Erlegerin bzw. dem Erleger.

§ 9

Wildäsungsflächen, Fütterungen, Kirrungen

- (1) Wildäsungsflächen dienen der Verbesserung der natürlichen Äsungsgrundlage und zur Vermeidung von Wildschäden. Wildäsungsflächen sind nur in Form von Dauergrünland zulässig. Der Pächter ist verpflichtet, die ihm zur Nutzung überlassenen Wildäsungsflächen als Dauergrünland ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die Anlage von Wildäckern ist nicht gestattet.
- (2) Art und Umfang der Notzeitfütterung von Wild sind mit dem Verpächter nach Art und Umfang und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend.

§ 10

Forstamtsspezifische Jagdregeln

Aus dem Jagdbetriebskonzept (JBK) des Verpächters gelten für den verpachteten Jagdbezirk folgende Regeln der guten jagdlichen Praxis für den Pächter verbindlich:

- a) Jagdruhephase ohne jagdliche Aktivitäten vom 10.06. bis 15.07.
- b) Verbindliche Teilnahme an durch das Forstamt organisierten Bewegungsjagden
- c) bei Notzeitfütterung ruht die Jagd
- d) Verbot der Fallenjagd
- e) Jagdliche Einrichtungen in offener Holzbauweise
- f) Verbot von Wildkameras
- g) Verbot der Fuchsbejagung
Ausnahme: Seuchenfall (Staupe, Tollwut)

§ 11

Besondere Auflagen aus dem Naturschutz- und Landschaftsrecht

Die Jagdausübung auf nachstehenden Flächen ist aus landschaftsrechtlichen Gründen derzeit keinen weitergehenden Beschränkungen unterworfen.

§ 12

Jagdliche Einrichtungen, Wegebenutzung

- (1) Die Errichtung und Übernahme jagdlicher Einrichtungen ist Sache des Pächters/der Pächterin und mit dem Verpächter hinsichtlich Anzahl, Standort und Bauweise vor der Errichtung abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Verpächter abschließend. Die Verkehrssicherungspflicht der jagdlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter/der Pächterin.

- (2) Der Pächter/die Pächterin hat seine/ihre jagdlichen Einrichtungen am Ende der Pachtzeit zum 31. März aus dem Jagdbezirk zu entfernen. Alle Jagdeinrichtungen gehen nach Ende der Pachtzeit am 1. April unentgeltlich in das Eigentum des Verpächters über, sofern dieser nicht die Beseitigung zum Pachtzeitende gefordert hat. Kommt der Pächter/die Pächterin der vom Verpächter geforderten Beseitigung nicht fristgerecht nach, kann der Verpächter die Einrichtungen auf Kosten des Pächters/der Pächterin entfernen lassen oder selbst entfernen.
- (3) Der Verpächter gestattet dem Pächter/der Pächterin und dessen/deren Jagdgästen die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Forstwirtschaftswege im Jagdbezirk zum Zwecke des Jagdbetriebes auf eigene Gefahr und unter Ausschluss von jeglichen Haftungsansprüchen gegen den Verpächter. Die Höchstgeschwindigkeit auf wassergebundenen Wegen liegt bei 30 km/h, bei asphaltierten Wegen bei 50 km/h.
Bei der Anlage und Unterhaltung von Wildäsungsflächen und jagdlichen Einrichtungen, beim Wildtransport und Beschicken von Fütterungen in der Notzeit dürfen Rückewege und -gassen benutzt werden. Ein flächenhaftes Befahren bzw. ein Fahren in den Beständen ist untersagt.

§ 13 Jagdhund, Jagdbeauftragter

- (1) Der Pächter weist den Besitz eines brauchbaren Jagdhundes nach. Besitzt der Pächter/die Pächterin keinen brauchbaren Jagdhund, hat er/sie nachzuweisen, dass ihm/ihr ein solcher Hund eines Dritten jederzeit für Jagdzwecke zur Verfügung steht.
- (2) Befindet sich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Pächters/der Pächterin mehr als 30 Kilometer vom Jagdbezirk entfernt oder steht der Pächter/die Pächterin aus sonstigen Gründen nicht regelmäßig zur Verfügung, hat er/sie einen Jahresjagdscheininhaber in Reviernähe zu benennen, der regelmäßig zur Verfügung steht und aufgrund eines gültigen Jagdscheines im Stande ist, unaufschiebbare Maßnahmen in Abwesenheit des Pächters für ihn vorzunehmen. Der benannte Jahresjagdscheininhaber soll bestätigter Jagdaufseher sein.

§ 14 Wildfolge, Entsorgung von Verkehrsunfallwild (Schalenwild)

- (1) Soweit der Jagdbezirk an einen Verwaltungsjagdbezirk des Verpächters grenzt, gilt grundsätzlich die gesetzliche Wildfolge nach § 29 LJG –NRW in Verbindung mit § 22 a BJG.
- (2) Ohne Übernahme einer Rechtspflicht obliegt es dem Pächter/der Pächterin im angepachteten Jagdbezirk auf Bundes-, Kreis- und Gemeindestrassen auftretendes Verkehrsunfallwild (ausschließlich Schalenwild) ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15 Kündigung durch den Verpächter

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag fristlos kündigen, wenn
- a) dem Pächter/der Pächterin der Jagdschein nach § § 17, 18 oder 41 BJagdG versagt, eingezogen oder entzogen wird,
 - b) der Pächter/die Pächterin rechtskräftig nach den §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches oder § 38 BJagdG verurteilt ist,
 - c) der Pächter/die Pächterin wiederholt in grober Weise den gesetzlichen Bestimmungen über die Jagdausübung oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt,

- d) der Pächter/die Pächterin die festgesetzten bzw. vereinbarten Abschüsse oder den Abschussplan nicht erfüllt hat,
 - e) der Pächter/die Pächterin mit seinen/ihren Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist,
 - f) der Pächter/die Pächterin oder in seinem/ihrer Auftrag handelnde Dritte trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder gröblich gegen diesen Vertrag verstoßen hat/haben,
 - g) sich der Pächter/die Pächterin ohne zureichende Gründe wiederholt nicht an revierübergreifenden Bewegungsjagden nach § 10 Tz. b) dieses Vertrages, beteiligt.
- (2) Das Verschulden von Beauftragten, Jagderlaubnisscheininhabern oder Jagdgästen gilt – auch über § 831 BGB hinaus - als eigenes Verschulden des Pächters/der Pächterin.
- (3) Im Falle einer Kündigung hat der Pächter/die Pächterin dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 16

Mehrheit von Pächtern, Tod des Pächters

- (1) Sofern mehrere Pächter/innen an diesem Jagdpachtvertrag beteiligt sind, haften diese für alle Leistungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Kündigungsgründe in der Person eines/einer Pächters/in berechtigen den Verpächter zur Kündigung gegenüber allen Mitpächtern. Erlischt der Vertrag mit einem/einer der Pächter/innen, so kann der Verpächter innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Erlöschungsgrund Kenntnis erhalten hat, auch den übrigen Mitpächtern gegenüber zum Ende des Pachtjahres kündigen.
- (2) Bei Tod des/der Pächters/in oder eines/einer Mitpächters/in richtet sich die Fortsetzung des Pachtvertrages nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Im Übrigen gilt § 16 LJG-NRW.

§ 17

Schriftform, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften. Sollten sich diese ändern, treten sie, soweit unabdingbar, an die Stelle entgegenstehender Vertragsbestimmungen.
- (3) Der Jagdpachtvertrag ist vom Pächter/von der Pächterin der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 12 BJagdG anzuzeigen. Aus diesem Anlass anfallende Verwaltungskosten gehen zu Lasten des Pächters.

§ 18

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Eingehung und Durchführung dieses Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zwingend erforderlich. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW) hält sich an das geltende Datenschutzrecht bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Der Pächter hat die vom LB WH NRW zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung des LB WH NRW zur Kenntnis genommen und verstanden. Der Pächter erklärt sich mit den Datenschutzbestimmungen des LB WH NRW sogleich durch untenstehende Unterschrift einverstanden.

§ 19
Anlagen zum Vertrag

Diesem Vertrag sind beigefügt:

Anlage Nr. 1: Revierkarte

Anlage Nr. 2: Vereinbarung zum Abschuss von Rehwild,
mindestens 60 % weibl. und Kitze

Für den Verpächter

Für den Pächter/die Pächterin

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Name)

(Name)

- Siegel -

Vorstehender Jagdpachtvertrag wurde der unteren Jagdbehörde gemäß § 12 Bundesjagdgesetz angezeigt. Beanstandungen werden nicht / zu folgenden Punkten erhoben:

.....
.....
.....
.....

....., den

.....
(Unterschrift, Dienstsiegel der unteren Jagdbehörde)

Zusatzvereinbarung

zum Abschuss von Rehwild
unter Bezug auf § 7 und § 8
des Jagdpachtvertrages
„Stemeler Holz“

Abschussvorgabe Rehwild für den Staatl. Eigenjagdbezirk „Stemeler Holz“

Zeitraum: 01.04.2022 – 31.03.2023

Anzahl: 17 Stück (mind. 60 % weibl. Wild und Kitze)

.....
Ort, Datum

Für das Land
im Auftrag

.....
Ort, Datum

.....
(Stempel)